Allgemeine Angebots- und Geschäftsbedingungen
Lt. Vorlage Vertretung für Ingenieurbüros

SIMUS SOLUTIONS GMBH (im Folgenden SIMUS genannt)

Stand: August 2019

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen	Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von SIMUS ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
Angebote, Nebenabreden	Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
Auftragserteilung	Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

Rücktritt vom Vertrag	Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.
Schutz der Pläne	Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
Weitervergabe von Leistungen	Für den Auftragsfall behält sich SIMUS vor, Teile der angebotenen Leistungen an Subauftragnehmer weiter zu vergeben.
Geheimhaltung	Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
Honorar	Alle Leistungen von SIMUS (Honorar nach tatsächlichem Aufwand) sowie alle weiteren vom Auftraggeber gewünschten oder notwendigen Arbeiten, die nicht im Auftrag enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand mit abgerechnet. Sämtliche Neben- und Sonderleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Geschäftsbedingungen, Honorarrichtlinien, etc.	Ergänzend zu oben genannten Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs (herausgegeben vom Fachverband Ingenieurbüros) als vereinbart. Unverbindliche Kalkulationsempfehlungen für Ingenieurleistungen, Allgemeiner Teil, herausgegeben vom Fachverband Ingenieurbüros) bzw. Honorarordnung für Projektsteuerung bzw. Honorarordnung für Architekten Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten Technischen Büros (AHTB).
Zahlungsbedingungen	Alle angeführten Preise sind Nettopreise in Euro (€). Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug. Unberechtigte Abzüge werden nachverlangt. Eigentumsvorbehalt bis zum vollständigen Begleich der Rechnung. Bei Zielüberschreitung werden 1,5 % Verzugszinsen pro Monat verrechnet.
Zahlungen	Teilrechnungen monatlich nach Projektfortschritt
Lieferbedingungen	Die Lieferung erfolgt zu Lasten und Gefahr des Empfängers. Reklamationen werden nur schriftlich und innerhalb von 8 Tagen anerkannt.
Gewährleistung Schadenersatz Haftung	Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von SIMUS innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. SIMUS SOLUTIONS GMBH haftet im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung für durch SIMUS verursachte Schäden bis zur Höhe der Deckungssumme. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
Gerichtsstand	Gerichtsstand ist ausschließlich Wels. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.